

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

4. März 2009

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für Kauf aller Materialien, Gegenstände, Produkte, Komponenten, Software und Dienstleistungen (im Folgenden "Waren" genannt), die UGITECH (im Folgenden "Käufer" genannt) von allen Lieferanten (im Folgenden "Verkäufer" genannt) angeboten oder zur Verfügung gestellt werden und auf die der Käufer Bezug genommen hat.

Sie gelten für alle Anfragen des Käufers bei den Verkäufern und für alle Angebote der Verkäufer und sind Bestandteil aller Bestellungen (im Folgenden als "Bestellung" bezeichnet), die Käufer bei den Verkäufern aufgibt. Bestimmungen, die nicht in den AVB, einer Bestellung oder einem anderen Dokument, auf das ausdrücklich verwiesen wird, enthalten sind, sind für den Käufer nicht bindend, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Keine Bestimmung, die in Auftragsbestätigungen, Vorabangeboten oder anderen von den Verkäufern herausgegebenen Dokumenten enthalten ist, ist für den Käufer verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt wurde.

1.2 Bestellungen, Bestellungsänderungen, Ergänzungen oder Nachträge sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie Käufer schriftlich vereinbart und von den Personen unterzeichnet wurden, die befugt sind, den Käufer zu verpflichten.

1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AVB aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar sind, bleiben alle anderen Bestimmungen und Bedingungen gültig.

1.4 Besondere Klauseln einer Bestellung, schriftlich mit den Käufern vereinbarte Sonderbestimmungen und alle Dokumente, auf die sie sich beziehen, die im Widerspruch zu diesen AVB stehen, haben Vorrang vor AVB.

2. TARIFE - KOSTENVORANSCHLAG - ZAHLUNGSMODALITÄTEN - RECHNUNGSSTELLUNG

2.1 Preisangebote und Kostenvoranschläge von Verkäufern sind für diese mindestens 60 Tage Erhalt durch den Käufer verbindlich.

2.2 Die in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich und können nicht geändert werden. Sie enthalten Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), Abgaben, Versicherungen und sonstigen Kosten, die den Verkäufern bei der Ausführung der Bestellung bis und mit der Lieferung der Waren an den Käufer benannten endgültigen Bestimmungsort entstehen, alle Verpackungs-, Schutz-, Verkeilungs- und Verstauungsmaterialien sowie alle Dokumente, Zubehörteile, Ausrüstungsgegenstände usw.

und/oder geeignete und notwendige Werkzeuge für die vollständige und funktionale Nutzung und Wartung von

Waren und umfassen alle Zahlungen für Nutzung aller gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte, einschließlich derer von Dritten.

2.3 Bei jeder Lieferung von Waren in Erfüllung einer Bestellung müssen die Verkäufer Rechnungen in zweifacher Ausfertigung senden, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen des Käufers erstellt werden und das Datum und die Nummer der Bestellung des Käufers, die Referenzen der Verkäufer, den Stand der Ausführung einer Bestellung, der eine Anzahlung rechtfertigt, den Betrag oder, je nach Fall, den noch ausstehenden Restbetrag enthalten. Eine Rechnung darf sich nicht auf mehr als eine Bestellung beziehen.

2.4 Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen. Der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, die Zahlung auszusetzen, wenn die Verkäufer die Bestellung nicht erfüllen.

In diesem Fall haben die Verkäufer keinen Anspruch auf Verzugszinsen (auch nicht auf einen Teil des Preises), Vertragsstrafen oder eine andere Form der Entschädigung.

2.5 Das Ausbleiben einer ausdrücklichen Ablehnung einer Rechnung gilt nicht als deren Annahme. Die Begleichung einer Rechnung stellt keine Annahme der bestellten oder gelieferten Waren dar. Die Annahme der Waren durch den Käufer ist nur gültig, wenn sie ausdrücklich erfolgt und stellt lediglich die Anerkennung der Ausführung der Lieferung durch den Käufer dar.

3. QUALITÄT - SICHERHEIT - NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

3.1 Vor der Erstellung eines Preisangebots oder Kostenvoranschlags müssen die Verkäufer (i) alle Informationen über die Bedürfnisse und den Bestimmungsort der Waren, die der Käufer beabsichtigt, einholen, um dem Käufer alle notwendigen Ratschläge oder Informationen über die angebotenen Waren zu geben, (ii) den Käufer vollständig über alle Gepflogenheiten, Vorschriften und Normen informieren, die für jede Lieferung gelten.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung einer Bestellung müssen die Verkäufer Qualitätssicherungsprogramme festlegen und umsetzen und alle erforderlichen Untersuchungen und Qualitätstests durchführen. Die Verkäufer müssen den Käufer regelmäßig über die Ergebnisse dieser Maßnahmen informieren.

3.2 Um sich in Anwendung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung stark für den Schutz und die Verbesserung der Sicherheit, der Gesundheit, des sozialen Dialogs und der Umwelt ein. Insbesondere die Sicherheit am Arbeitsplatz ist eine Priorität für den Käufer. Die Verkäufer müssen dem Käufer Waren und/oder alle erforderlichen Materialien zur Verfügung stellen, die strikt mit den für jede Lieferung geltenden Standards für Sicherheit, Gesundheit am Arbeitsplatz, Sozial- und Umweltvorschriften übereinstimmen (wie z. B. die geltenden Gesetze und Vorschriften, die für den Käufer geltenden Sicherheitsstandards usw.).

3.3 Die Verkäufer müssen dem Käufer alle relevanten Sicherheits-, Gefahrenabwehr- oder Umweltinformationen in Bezug auf die Waren und/oder ihre Verarbeitung übermitteln,

Handhabung und Verwendung. Zu diesem Zweck informieren die Verkäufer den Käufer über alle besonderen Anforderungen des benannten Lieferortes (Konfiguration, Aktivitäten, Transport, Verkehr und Reisen). Diese Informationen können in keinem Fall die Haftung der Verkäufer einschränken. Für den Fall, dass die Verkäufer die folgenden Bedingungen nicht erfüllen

Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt, so ist der Käufer berechtigt, die Bestellung auf Kosten und Risiko der Verkäufer zu kündigen.

3.4 Insbesondere beinhalten die in den Abschnitten 3.1 bis 3.3 hervorgehobenen Verpflichtungen und Regeln die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und (EG) Nr. 1272/2008 (EU-GHS). Darüber hinaus verpflichten sich die Verkäufer :

1. Im Fall von Gütern wie Rohstoffen und industriellen Verbrauchsgütern dem Käufer (als nachgeschaltetem Anwender) Produkte zu liefern, deren Inhaltsstoffe vorregistriert/registriert sind, sofern keine gesetzliche Ausnahme vorliegt. Sollte ein Stoff nicht gemäß REACH vorregistriert/registriert worden sein, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich darüber informieren und die Lieferung des Stoffes oder der Zubereitung, in der dieser Stoff enthalten ist, aussetzen. Der Käufer kann dann nach eigenem Ermessen die Bestellung ganz oder teilweise auflösen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Verkäufers.
2. Im Falle von Waren wie z.B. einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses: Käufer so schnell wie möglich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Zubereitung / das gelieferte Erzeugnis einen Stoff enthält, der in Anhang XIV über zulassungspflichtige Stoffe der REACH-Verordnung enthalten ist oder zur Aufnahme in diesen Anhang vorgeschlagen wurde.
3. die Artikel 31 und 33 der REACH-Verordnung einzuhalten, indem er Käufer, der als nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung gilt, für jedes gelieferte Produkt ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß Anhang 2 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellt. Der Verkäufer muss dem Käufer ein überarbeitetes SDB, das die Registrierungsnummern der Stoffe enthält, innerhalb von 10 Tagen nach der Überarbeitung oder Aktualisierung in der Sprache des Lieferlandes zur Verfügung stellen.

Die kursiv gedruckten Begriffe sind gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH) zu verstehen.

3.5 Dementsprechend tragen die Verkäufer alle nachteiligen Folgen, die sich aus ihrem Handeln oder Nichthandeln in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umwelt ergeben, sowohl gegenüber dem Käufer als auch gegenüber Dritten, wobei die Verkäufer ihre volle Haftung anerkennen, falls der Käufer von seinem Recht Gebrauch macht, die betreffende Bestellung zu kündigen.

4. LIEFERUNG -PRIORITE - VERPACKUNG - TRANSPORT

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Waren unter Anwendung des Incoterms DDP (dies ist die neueste Ausgabe der ICC) verkauft und an dem vom Käufer angegebenen Endbestimmungsort entladen ("Lieferung"). Wenn kein spezifischerer Lieferort angegeben ist, erfolgt die Lieferung nur, wenn

Der Käufer hat die Möglichkeit, die Lieferung an der Entladerampe oder am üblichen Ort, an dem der Käufer die Lieferungen in Empfang nimmt, abzuholen.

4.2 Vor der Lieferung :

- Die Verkäufer müssen die Waren auf Übereinstimmung mit den Spezifikationen der Bestellung prüfen, insbesondere auf Menge, Qualität, Gewicht und Abmessungen sowie auf eventuelle Schäden an den Waren oder ihrer Verpackung.
- Die Waren müssen so verpackt werden, dass sie während ihrer Lieferung nicht beschädigt werden.

Transport oder Handhabung. Jede Sendung ist gesondert zu kennzeichnen gemäß (i) den geltenden Vorschriften, insbesondere bei gefährlichen Gütern, sofern zutreffend, (ii) den Anweisungen des Käufers; die Kennzeichnung muss mindestens die Bestellnummer Käufers, Identifikation der Verkäufer, die Nummer der Sendung, den Lieferort, die Beschreibung der Güter, das Gewicht und die Menge sowie alle für die ordnungsgemäße Annahme und Montage der Güter erforderlichen Angaben enthalten. Schlingen und andere Hilfsmittel für die Handhabung werden mit den Waren geliefert. Auf Verlangen des Käufers müssen die Verkäufer nach der Lieferung das gesamte Verpackungsmaterial zurückhalten. Falls die Verkäufer am Lieferort Mittel Käufers (Mitarbeiter, Ausrüstung) einsetzen möchten, müssen sie den Käufer mindestens 24 Stunden im Voraus darüber informieren. Die Nutzung dieser Mittel erfolgt auf Risiko und unter Kontrolle der Verkäufer.

- Verpackungsmaterialien und -methoden werden von den Verkäufern so ausgewählt, dass sie die Kosten für die Nutzung minimieren und nach den folgenden Zielen: Schutz, Sicherheit, Recyclingfähigkeit, Energieeinsparung und einfache Vernichtung.

4.3 Transport :

- Die Verkäufer verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen angemessenen Transport der Waren zu gewährleisten, indem sie alle geeigneten Mittel einsetzen, geeignetes Material und Zubehör verwenden und, falls erforderlich, von erfahrenen und solventen Vertretern oder Subunternehmern unterstützt werden. Die Verkäufer müssen den Transport der Waren zum Lieferort so organisieren, dass Schäden an den Waren und an Dritten sowie Risiken beim Entladen der Waren am Lieferort des Käufers vermieden werden.
- Die Einhaltung der in der Bestellung vorgesehenen Lieferfristen ist eine der wesentlichen Bedingungen Bestellung.

Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung zu stornieren, wenn sie nicht innerhalb der angegebenen Fristen erfüllt wird, ohne es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf. Der Käufer behält sich das Recht vor, Teil- oder Vorlieferungen abzulehnen; in diesen Fällen ist der Käufer berechtigt, die Teil- oder Vorlieferungen auf Kosten und Risiko der Verkäufer zurückzusenden oder zu lagern.

Im Falle einer Lieferverzögerung müssen Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich über die Verzögerung unter Angabe des Grundes und/oder der Dauer sowie aller Informationen über die Maßnahmen, die zur Behebung der Verzögerung und zur Beschleunigung der Lieferung ergriffen wurden, unterrichten. Im Falle eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt

unbeschadet anderer Rechte für jede volle Woche der Verspätung zu erhalten in Höhe von 1 % Wertes Bestellung, jedoch 10 %. Der Käufer teilt seine Entscheidung, diesen Schadensersatz einzubehalten, spätestens unter mit.

Zahlungsdatum ersten Rechnung, die nach der verspäteten Lieferung ausgestellt wurde. Dieser Schadensersatz ist unbeschadet anderer Schadensersatzansprüche des Käufers zu leisten.

4.4 Das Eigentum an der Ware geht mit der Lieferung bedingungslos auf Käufer über. Sofern nicht anders vereinbart, haben die Verkäufer keinen Anspruch auf die Anwendung einer Eigentumsvorbehaltsklausel. Im Rahmen der Ausführung der Bestellung obliegt es den Verkäufern, die Anwendung solcher Klauseln in ihren Beziehungen zu ihren eigenen Lieferanten oder Subunternehmern abzulehnen. Abweichend von den Lieferbedingungen bleibt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren bis zur formellen Annahme der Waren durch den Käufer bei den Verkäufern.

5. AKZEPTANZ - INSPEKTION

5.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4.2 behält sich der Käufer das Recht vor, den Fortschritt und die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung zu überprüfen und alle Qualitätskontrollen und Tests durchzuführen, er für notwendig erachtet. Die Verkäufer müssen dem Käufer und seinen Vertretern jederzeit freien Zugang zu ihren Räumlichkeiten gewähren. Dies entbindet die Verkäufer in keiner Weise von ihren in der Bestellung festgelegten Verpflichtungen und schränkt diese auch nicht ein.

5.2 Alle Anforderungen, die in den Qualitätssicherungssystemen des Käufers aufgeführt sind, als Spezifikation der Bestellung selbst; Verkäufer müssen über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, das gemäß ISO 9001 (2000) oder einer gleichwertigen Norm (je nach Art der Waren) eingerichtet und umgesetzt wird. Der Käufer oder seine Bevollmächtigten sind berechtigt, Qualitätsaudits und Überprüfungen des Qualitätssystems des Verkäufers oder eines seiner Unterauftragnehmer durchzuführen.

5.3 Wenn eine Lieferung ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die abgelehnten Waren vom Käufer auf Kosten und Risiko der Verkäufer eingelagert und/oder zurückgeschickt.

6. TECHNISCHE DOKUMENTATION - BENUTZER- UND WARTUNGSHANDBÜCHER

Die Verkäufer haben dem Käufer innerhalb der vereinbarten Frist oder spätestens bei Lieferung der Waren alle technischen Unterlagen zu den Waren zur Verfügung zu stellen, die insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schulungshandbücher, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsdatenblätter, Werksinspektionszertifikate, Konformitätszertifikate und alle anderen relevanten Unterlagen umfassen. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, umfasst die Lieferung von Software oder von Waren, die Software enthalten, auch die zugehörigen Quell- und Objektcodes, die die Wartung und/oder Anpassung der Waren ermöglichen. Die technische Dokumentation und alle spezifischen Ausrüstungen und Zubehörteile, die sich auf die Ausführung einer Bestellung beziehen, bleiben Eigentum Käufers und sind als integraler Bestandteil der Waren im Sinne der AVB zu betrachten. Diese Dokumentation ist in der Sprache des Lieferlandes zu liefern, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. GARANTIE - HAFTUNG

7.1 Die Verkäufer garantieren, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, sie dem neuesten Stand der Technik entsprechen und für die vom Käufer erwarteten besonderen Zwecke geeignet sind, dass sie frei von Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern sind, dass sie vom Käufer erwarteten Ergebnisanforderungen vollständig erfüllen und dass sie alle geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und Normen erfüllen, insbesondere diejenigen, die sich auf Umwelt, Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Beschäftigung beziehen. Alle Erklärungen oder Garantien, die in den Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssystemen der Verkäufer enthalten sind, sind für diese vertraglich bindend. Die Verkäufer garantieren, dass die technischen Spezifikationen der Bestellung den spezifischen Bedürfnissen des Käufers entsprechen, und bestätigen, dass sie diese Spezifikationen sorgfältig geprüft haben und alle von ihnen gewünschten Informationen einholen konnten, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-GHS).

Die Verkäufer übernehmen alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben, die durch die Verletzung von Artikel 3.4 dieser Einkaufsbedingungen verursacht werden, ohne dass Käufer, der als nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung gilt, dafür haftbar gemacht werden kann.

7.2 Die Verkäufer garantieren für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Waren, dass die Waren die erwarteten Ergebnisse erzielen. Ansprüche aus dieser Garantie setzen die Garantiezeit aus, bis der Mangel von den Verkäufern behoben wurde, und die Garantiezeit verlängert sich entsprechend.

7.3 Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass bestimmte Waren nicht den zugesicherten Eigenschaften entsprechen, kann der Käufer nach eigenem Ermessen und nach schriftlicher Mitteilung an die Verkäufer (a) die Bestellung gemäß Artikel 11 Kündigung) kündigen, (b) diese Waren gegen einen angemessenen Preisnachlass annehmen oder (c) diese nicht konformen Waren zurückweisen und auf Kosten der Verkäufer die Lieferung von Ersatzwaren oder die Durchführung der erforderlichen Reparaturen verlangen. Alle Waren, die aus irgendeinem Grund abgelehnt werden, werden auf Kosten und Gefahr der Verkäufer an diese zurückgesandt oder auf Gefahr der Verkäufer in den Lagern des Käufers gelagert. Nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung sind die Verkäufer zur Zahlung der Kosten für die Lagerung der Waren im Lager verpflichtet.

7.4 Wenn die Verkäufer ihren Verpflichtungen zur Lieferung geeigneter Ersatzprodukte oder, je nach Fall, zur schnellen oder dringenden Durchführung von Reparaturen nicht nachkommen, ist der Käufer, die genannten Waren durch einen anderen Lieferanten zu ersetzen oder reparieren zu lassen und von den Verkäufern alle daraus entstehenden Kosten erstattet zu bekommen.

7.5 Alle reparierten oder ersetzen Waren unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels und die in diesen AVB genannte Gewährleistungsfrist beginnt ab Datum dieser Lieferung oder Reparatur vollständig neu zu laufen.

7.6 Die Verkäufer haften für alle direkten, beiläufigen, besonderen oder immateriellen Verluste oder Schäden, einschließlich entgangener Gewinne, die dem Käufer von Lieferverzögerungen, Mängeln der Waren oder anderen Versäumnissen der Verkäufer bei der Erfüllung der Bestellung entstehen.

7.7 Die in diesen AVB angegebenen Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsbehelfen.

7.9 In jedem Fall kann keine Inspektion, Genehmigung oder Abnahme der Waren die Verkäufer von der Haftung für Mängel oder andere Versäumnisse bei der Erfüllung der Bedingungen der Bestellung befreien.

7.10 Die Verkäufer verpflichten sich, die Waren, ihre Teile oder Komponenten für Reparatur-, Wartungs- oder Entwicklungszwecke während der gesamten in der Bestellung vorgesehenen Dauer, der Gewährleistungsfrist, zu liefern und verpflichten sich außerdem, dass ihre Herstellung und ihr Vertrieb nicht unterbrochen werden. Die Verkäufer verpflichten sich, sofern nicht anders angegeben, die

Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab der offiziellen Mitteilung, dass die Produktion des Endprodukts eingestellt wurde. Sollten die Verkäufer beschließen, die Herstellung aller oder eines Teils der Waren zu einem späteren Zeitpunkt einzustellen, müssen die Verkäufer den Käufer mindestens ein Jahr im Voraus darüber informieren, damit der Käufer Nachbestellungen aufgeben kann.

8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

8.1 Die Verkäufer garantieren, dass weder die Waren, die Gegenstand der Bestellung sind, noch deren Verkauf gegen Markenzeichen, Patente, Urheberrechte oder andere Rechte Dritter verstößen oder diese verletzen. Die Verkäufer entschädigen den Käufer und halten ihn schadlos gegen alle Klagen, Haftungen, Verluste, Kosten, Anwaltshonorare, Ausgaben und Schäden, die aufgrund von oder als Folge von Verletzungen von gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten entstehen. Die Verkäufer müssen auf eigene Kosten, wenn der Käufer dies verlangt, den Käufer gegen solche Ansprüche, Klagen und Prozesse verteidigen.

8.2 Sollten die Waren Gegenstand von Klagen oder Ansprüchen wegen Verletzung von gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten sein, müssen die Verkäufer entweder so schnell wie möglich das Recht Käufers zur Nutzung der Waren erwirken oder die Waren ändern oder ersetzen, um die Verletzung zu beenden. Die Modifizierung oder der Ersatz der Waren darf in keinem Fall zu einer Verringerung oder Einschränkung der Nutzung oder der Funktionen der Waren oder ihrer Fähigkeit, die spezifischen Bedürfnisse Käufers zu erfüllen, führen. Ist der Käufer berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von acht Werktagen (a) alle Maßnahmen zu ergreifen, die er zur Wahrung seiner Rechte für erforderlich hält, und (b) von den Verkäufern die Erstattung der Gesamtkosten dieser Maßnahmen zu verlangen.

8.3 Soweit sie aus der Bestellung hervorgehen, sind patentierbare Erfindungen und schutzfähige Schöpfungen sowie deren Ergebnisse Eigentum Käufers, es sei denn, die Verkäufer können nachweisen, dass sie allein aus der Erfindungsgabe der Verkäufer hervorgegangen sind und unabhängig von der Bestellung entwickelt wurden.

9. VERTRAULICHKEIT - EXKLUSIVES EIGENTUMSRECHT

9.1 Alle Käufer an die Verkäufer übermittelten schriftlichen oder mündlichen Informationen, die sich auf das Know-how des Käufers, Spezifikationen, Verfahren, Anforderungen und andere technische Informationen, Dokumente und Daten beziehen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers für mindestens fünf Jahre ab dem Datum der Offenlegung gegenüber den Verkäufern nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung oder zur Erstellung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen verwendet werden.

9.2 Die Eigentums- und Urheberrechte an den von den Verkäufern gelieferten Entwürfen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen gehen in das Eigentum Käufers über und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers zu keiner Zeit vervielfältigt oder Dritten gegenüber offengelegt werden.

10. FORCE MAJEUR

10.1 Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt informieren und ihr alle relevanten Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen, insbesondere den Zeitraum, in dem das Ereignis die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Auftrags verzögern könnte. Streiks bei den Verkäufern, Streiks bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder andere Ereignisse jeglicher Art, die die Subunternehmer oder Lieferanten der Verkäufer betreffen (einschließlich solcher, die nachstehend als Ereignisse höherer Gewalt definiert sind), gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt, die die Nichterfüllung dieses Auftrags rechtfertigen.

10.2 Im Falle höherer Gewalt, die die Verkäufer betrifft, kann der Käufer nach eigenem Ermessen mit den Verkäufern eine zusätzliche Lieferfrist vereinbaren oder jederzeit und ohne weitere Verpflichtung oder Haftung die gesamte Bestellung oder einen Teil davon kündigen und die Rückerstattung aller bereits gezahlten Beträge verlangen.

10.3 Die Kosten für bereits erfolgte Lieferungen werden nur dann fällig, wenn diese vom Käufer vollständig genutzt werden können, ungeachtet eines späteren Versäumnisses, den Rest der Bestellung zu liefern. Jeder Betrag, der diese Kosten übersteigt und Käufer im Voraus bezahlt wurde, muss von den Verkäufern zurückerstattet werden;

10.4 Maschinenbruch, Materialmangel oder andere Gründe außerhalb der angemessenen Kontrolle Käufers, die die Nutzung der bestellten Waren verhindern oder den Bedarf einschränken

Käufers in Bezug auf diese Waren berechtigen den Käufer nach eigenem Ermessen, die Lieferung der bestellten Waren auszusetzen oder aufzuschieben oder die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, und zwar ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung.

11. KÜNDIGUNG

11.1 Der Käufer kann jederzeit, auch wenn die Verkäufer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Bestellung für einen vom Käufer festgelegten Zeitraum aussetzen oder die Bestellung ganz oder teilweise kündigen, indem er die Verkäufer drei Tage im Voraus davon in Kenntnis setzt. Im Falle einer solchen Kündigung können die Verkäufer dem Käufer die angemessenen Kosten in Rechnung stellen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung Bestellung entstanden sind. In keinem Fall haben die Verkäufer Anspruch auf Entschädigung für zufällige oder indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn.

11.2 Bei Nichteinhaltung einer der Bedingungen dieser Bestellung ist der Käufer berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, indem er die Verkäufer schriftlich benachrichtigt und unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, und von den Verkäufern die Erstattung aller Beträge zu verlangen, die der Käufer aufgrund der Nichterfüllung durch die Verkäufer gezahlt hat, einschließlich der für den Ersatz der Waren durch einen anderen Lieferanten, und für alle Verluste und Schäden entschädigt zu werden, die dem Käufer infolge einer Verzögerung der Erfüllung durch die Verkäufer entstehen; Dasselbe gilt für Verzögerungen bei der Herstellung, Produktion, Lieferung oder, falls zutreffend, Montage der Waren durch die Verkäufer, wenn diese nicht erfolgen, um die Bedingungen der Bestellung zu erfüllen. Unbeschadet des Artikels 4 muss die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein vierzehn Tage nach der Absendung einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden erfolgen.

in Verzug gesetzt.

12. VERSICHERUNG

Die Verkäufer müssen die notwendigen Versicherungspolicen abschließen und in Kraft halten, um ihre Haftung gemäß diesen AVB abzudecken, einschließlich einer Versicherungspolice, die ihre Haftpflicht mit einer Mindestsumme von 1 Million Euro abdeckt.

Der Transport der Waren zum Lieferort, der zu Lasten der Verkäufer geht, muss bei Versicherern mit gutem Ruf und für garantierter Beträge versichert sein, die mindestens dem Neuwert der Waren zuzüglich 15 % entsprechen.

In Fällen, in denen die Lieferung offensichtlich nicht an den Ort endgültigen Nutzung durch den Käufer erfolgt, sollten die Verkäufer die Einkaufsabteilung des Käufers darauf aufmerksam machen, dass eine Lager-/Transportversicherung in Betracht gezogen werden kann, die mit den Bedingungen der Versicherungspolice der Verkäufer übereinstimmt.

Die Verkäufer stellen dem Käufer alle Belege zur Verfügung, die den Abschluss solcher Versicherungspolicen sowie den Umfang der durch diese Policien abgedeckten Garantien belegen und den Anforderungen des Käufers genügen.

13. OUTSOURCING

Wenn die Verkäufer berechtigt sind, ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise an Dritte weiterzuvergeben, sind sie für diese Weitervergabe allein finanziell verantwortlich und tragen die volle Haftung. Der Käufer behält sich das Recht vor, Subunternehmer der Verkäufer, die diese Bedingungen nicht erfüllen, abzulehnen.

14. ÜBERTRAGBARKEIT

Die Verkäufer sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, diese Bestellung oder irgendwelche Rechte, die sich daraus ergeben, oder Forderungen, die der Käufer schuldet, abzutreten.

15. ZUSTÄNDIGKEITSZUWEISUNG - ANWENDBARES RECHT

15.1 Diese Bestellung unterliegt ausschließlich dem Recht des Ortes, an dem der Käufer seinen Sitz hat, und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das auf Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbare Recht von 1980 ist ausgeschlossen.

15.2 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Bestellung entstehen, sind von den zuständigen Gerichten am Ort des Geschäftssitzes des Käufers zu lösen. Der Käufer behält sich jedoch das ausschließliche Recht vor, alle Streitigkeiten, die die Verkäufer betreffen, vor die Gerichte des Ortes zu bringen, an dem die Verkäufer ihren eingetragenen Sitz haben.